

Bekanntmachung

des Landkreises Diepholz vom 20.07.2020

Aktenzeichen 66.85 12

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 1 (K 1) im Abschnitt 10 Station 1769 bis Station 4319 zwischen Groß Lessen und der Gemeindeverbindungsstraße „Barrier Kirchweg“, Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit entlang der K 1 betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen, Gehölzkontrollen und einer Umweltbaubegleitung vorgesehen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Der Radweg ist auf einer Länge von 2562 Metern und in einer Breite von 2,50 Metern entlang der K 1 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Für den gewählten Verlauf ist zudem die Entnahme von insgesamt 23 Gehölzen erforderlich. Die für das Vorhaben beanspruchten bzw. zu versiegelnden Flächen befinden sich im Nebenraum der vorhandenen Kreisstraße und betreffen Biotoptypen von geringer Bedeutung. Bei den vorhabenbedingt zu beseitigenden Bäumen handelt es sich größtenteils um Randgehölze von Gehölzbeständen. Erfasste Habitatbäume sind nicht betroffen. Es verbleiben im direkten Umfeld gleich- und höherwertige Strukturen als potentielle Brutvogelhabitate. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann